

DRK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und dem Krankenhaus-Entlastungsgesetz (KH-EntlG) sind in kürzester Zeit Regelwerke entstanden, die zum Erhalt der gesellschaftlich notwendigen gesundheitsbezogenen und sozialen Dienstleistungen beitragen. Begleitende Ausführungsvorschriften, wie die vom BMAS veröffentlichten FAQs zum SodEG, sorgen zudem für Handlungs- und Verfahrenssicherheit in der Anwendung und werden kontinuierlich an neu aufkommenden Fragen aus der Praxis angepasst. Neben den von uns begrüßten Leistungsverbesserungen im Bereich des Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeldes werden u.a. weitere Lücken in der Sicherung der sozialen Infrastruktur geschlossen. Auf den letztgenannten Aspekt legen wir einen Schwerpunkt in dieser Stellungnahme und möchten für die Sicherung der sozialen Dienste ausdrücklich danken – auch im Namen der vielen Menschen, die im Deutschen Roten Kreuz wirken, und derjenigen, die seine Leistungen in Anspruch nehmen.

Trotz aller Bemühungen zeigt sich klar, dass die soziale Infrastruktur in Deutschland hoch komplex ist. Angebote aus der Jugendhilfe, die interdisziplinäre Frühförderung oder besondere Wohnformen aus dem Bereich der Behindertenhilfe sind rechtskreisübergreifend mischfinanziert. Die Angebote speisen sich aus unterschiedlichen Entgeltkomponenten verschiedener Sozialleistungsträger.

Und es zeigt sich auch, dass viele Einrichtungen und Dienste des DRK, die für die gesundheitliche und soziale Infrastruktur von hoher Bedeutung, für den Katastrophenschutz im gesamten jedoch unverzichtbar sind, nur zum Teil oder insgesamt nicht in den Anwendungsbereich der Schutzschirme fallen. Sie sind über Drittmittel, Teilnahmegebühren oder sonstige Einnahmen finanziert. Das bestätigte uns eine Online-Verbandsabfrage, die wir im April durchgeführt haben. Mit anderen Worten: Auch wenn einzelne Arbeitsbereiche des DRK durch den Schutzschirm weitgehend abgesichert sind, gilt dies nicht für den gesamten Verband, und das komplexe Gesamtsystem ist vielerorts von Auflösung bedroht. Die DRK-Strukturen sind insgesamt mischfinanziert und hängen davon ab, dass alle Einzelkomponenten sich tragen und ggf. auch querfinanzieren. Wenn Arbeitsfelder geschlossen werden, ist die Einsatzfähigkeit, zu der das DRK verpflichtet ist, letztlich nicht aufrechtzuerhalten. Die ersten DRK-Verbände sind bereits in der Insolvenzberatung.

Zu den Gesetzesvorschlägen

Im Kern nehmen wir zu den einzelnen Regelungen in aller Kürze Stellung:

1. Zu Artikel 1 (Sozialschutz-Paket II) - Kurzarbeitergeld

Zu Nr. 2 (§ 421c Ziffer a)

Die Ausweitung der Nichtanrechnung von Nebeneinkünften auf alle Tätigkeiten ergänzend zum Kurzarbeitergeld ist zu begrüßen. Dies kommt insbesondere Mitarbeitenden in der Wohlfahrtspflege zugute, die sich in allen Bereichen der sozialen Dienstleistungen in dieser Zeit zusätzlich einbringen.

Zu Nr. 2 (§ 421c Ziffer b)

Die Regelung sieht vor, dass das Kurzarbeitergeld erst ab dem vierten Bezugsmonat auf 70/77 Prozent und erst ab dem siebten Bezugsmonat auf 80/87 Prozent erhöht wird. Diese Aufstockung wird davon abhängig gemacht, dass die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt.

Wir treffen an dieser Stelle keine explizite Aussage, ob die Höhe oder der Differenzbezug angemessen sind. In jedem Fall erscheint eine Anpassung der Regelungen an die aktuelle Lage, in der viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum nicht ein vermindertes Arbeitsentgelt, sondern in vielen Fällen gar keines beziehen, erforderlich.

2. Zu Artikel 6 (Sozialschutz-Paket II)

Zu Nr. 1 (§ 2 Satz 1) Bestandsschutz

Den in § 2 SodEG formulierten Bestandsschutz für Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger lesen wir als einen umfassenden Bestandsschutz. Danach kommt es für Zuschüsse aus dem SodEG nicht auf die Liquidität des Leistungserbringers in seiner Gesamtheit an. SodEG-Anträge können auch dann gestellt werden, wenn einzelne Angebote ohne Zuschüsse gänzlich eingestellt werden müssen. Diese Lesart sollte sich im Gesetz ausdrücklich wiederfinden, so dass § 2 Satz 1 SodEG um folgenden in der Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege konsensual abgestimmten Halbsatz ergänzt werden sollte:

„[...] gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen und die nachhaltige Aufrechterhaltung der von ihnen erbrachten Angebote.“

Zu Nr. 1 (§ 2 Satz 4), Nr. 4 (§ 9) Interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung

Wir begrüßen es, dass der Sicherheitsbedarf an dieser Stelle klar erkannt wurde. Die vorgesehene Regelung verpflichtet ausdrücklich den Leistungsträger des Fünften Sozialgesetzbuchs zur Zahlung von Zuschüssen. Der Befund deckt sich mit den Rückmeldungen aus dem DRK. Eine verbandsweite Umfrage hat gezeigt, dass der hier skizzierte Änderungsbedarf in der Praxis angezeigt ist.

Zu Nr. 2 (§ 3) Selbstauskunft zu vorrangigen Mitteln

Die neu geregelte Selbstauskunft schafft Verfahrensklarheit und ermöglicht es Antragstellenden, darauf zu verweisen, welche Mittel überhaupt in Betracht kommen. Hierzu ist anzumerken, dass das SodEG den Dienstleistern selbst Verantwortung zuweist, alle in Betracht kom-

mende Mittel auf deren Beantragung hin zu überprüfen. Sie selbst entscheiden, ob z.B. Kurzarbeit für ihre Einrichtung ein rechtlich zulässiger möglicher Weg ist, um deren Bestand in der Corona-Krise zu erhalten. Wenn diese Bewertung erfolgt ist, können sie Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen und beantragen, was dann gegenüber einer Absicherung nach dem SodEG vorrangig ist. Im Hinblick auf die Selbstauskunft besteht nun vor Ort die Möglichkeit, eine entsprechende Erklärung zu möglichen vorrangigen Mitteln einzufügen und ggf. zu begründen, warum diese nicht in Anspruch genommen werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass in den FAQs zum SodEG des BMAS in Abschnitt 4 Frage 10 klargestellt worden ist, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld keine Bedingung für die Bewilligung eines SodEG-Antrags sein kann.

Zu Nr. 4 (§ 6 Absatz 3 Nr. 2) Datenübermittlung zum Zwecke der Ressourcenverteilung

Die Klarstellung, wie mit den Angaben zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen verfahren wird, ist zu begrüßen. Zentrale Krisenstäbe auf kommunaler Ebene und auf Landesebene erscheinen uns als geeignet. Die ebenfalls vorgesehene Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen überzeugt indes nicht. Auf der Basis unserer Erfahrungen als nationale Hilfsgesellschaft weisen wir darauf hin, dass die Steuerung eines erfolgreichen Ressourceneinsatzes zur Bewältigung von Krisen unbedingt zentral erfolgen sollte.

Zu Nr. 4 (§ 8) Evaluation

Eine Kernintention des SodEG ist die Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur. Darauf sollte eine entsprechende Evaluation ausdrücklich abheben. Für ein Lernen aus der jetzigen Situation und für den Fall des Eintretens einer ähnlichen Krisensituation in der Zukunft sind in einer solchen Evaluation auch die Maßnahmen und Regelungen in den Blick zu nehmen, die in einigen Bundesländern außerhalb des Anwendungsbereichs des SodEG getroffen werden. So haben einzelne Länder und Kommunen vertragliche Zusagen gemacht – unabhängig vom SodEG. Das kann durchaus im Sinne der Sicherung der Dienste und Einrichtungen sein. Daher sind auch solche Maßnahmen in den Blick zu nehmen. Für das DRK bieten wir an, den Prozess mitzugestalten und Zugänge bezüglich Befragungen o.ä. herzustellen.

3. Zu Artikel 7, Artikel 12, Artikel 13 (Nr. 3), Artikel 17 (Nr. 2), Artikel 18 (Sozialschutz-Paket II) - Mittagsverpflegung

Die vorgeschlagenen Änderungen im AsylbLG, SGB II, SGB XII und BVG sollen sicherstellen, dass auch bei pandemiebedingten Schließungen der Einrichtungen weiterhin eine Mittagessenversorgung stattfinden kann - in derselben Qualität und zum selben Preis wie bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Wir halten dies für nicht umsetzbar.

Die Kosten für Lieferung plus Verpackung sowie weitere Kosten für Desinfektion, Gesundheitsschutz etc. sind deutlich höher als die bisher veranschlagten Kosten für die Verpflegung. Zudem sollte den Familien, dort wo bislang keine Essensverpflegung erfolgt ist, eine entsprechende Entschädigung - auch rückwirkend – ohne einen gesonderten Antrag ausgezahlt werden.

Wir wissen von einer Initiative des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, die die Mittagessenversorgung für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die BuT-berechtigt sind, organisiert. Das Essen muss vorbestellt werden und wird an der Schule bzw. Kita ausgegeben. Dies ist ein gutes regional verortetes Beispiel und zeigt, dass es wie so häufig auf Initiativen der Verantwortlichen vor Ort ankommt. Es muss aus Sicht des DRK daher sichergestellt werden, dass die Versorgung tatsächlich unter den im Gesetz vorgegebenen Bedingungen sichergestellt ist.

Weitere Regelungsbedarfe

4. Sicherung unverzichtbarer Infrastruktur

Für das DRK gilt im Besonderen, dass sein Mandat und sein gesetzlicher Auftrag die Organisation als Ganzes mit all seinen Gliederungen und Einrichtungen dazu verpflichten, als Teil der staatlichen Infrastruktur die Menschen in unserem Land zu unterstützen und zu schützen. Ein innerverbandliches „Komplexes Hilfeleistungssystem“ mobilisiert dabei über alle verbandlichen Einheiten und Einrichtungen hinweg die Bewältigung von Katastrophen aller Art. Das umfasst ehrenamtliche Bereitschaftsdienste, Blutspendedienste, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und -dienste ebenso wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oder Fahrdienste. Das DRK sichert die Versorgung auch da, wo es nicht lukrativ ist. Weil jetzt zentrale Arbeitsfelder geschlossen werden, ist die Einsatzfähigkeit im Ganzen letztlich nicht aufrechtzuerhalten. Insbesondere die ehrenamtlichen Strukturen sind dadurch stark gefährdet.

Um dieser Gefahr entgegenzutreten und das DRK bzw. vergleichbare systemrelevante Organisationen vor dem Hintergrund ihrer Verpflichtungen auch für künftige Krisen aufzustellen, regen wir einen Sonderfonds an, den wir mit einigen hundert Mio. Euro taxieren würden. Selbstverständlich sollte dieser Fonds mit Mechanismen ausgestattet werden, welche die Zweckbindung sicherstellen und dafür Sorge tragen, dass nur existenzbedrohte systemrelevante Organisationen bzw. Organisationsteile davon partizipieren können.

5. Digitale Transformation der sozialen Infrastruktur

Social-Distancing ist nicht nur für jeden Einzelnen eine Herausforderung. Soziale Angebote leben von dem Miteinander, der Unterstützung, der Begleitung. Trotz der Bemühungen, unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen Angebote aufrechtzuerhalten, war dies vielerorts nicht möglich. Andere Wege des Kontaktes waren und sind notwendig. An Ideen und Kreativität mangelt es nicht, jedoch an der Ausstattung und der Fähigkeit digitale Angebote einzusetzen und zu nutzen.

Die notwendige digitale Transformation der sozialen Infrastruktur tritt deutlich zu tage. Wir nehmen für uns aus der Krise mit, neue Angebote zu schaffen und digitale Komponenten denjenigen, die unsere Angebote und Dienste nutzen, näher zu bringen. Es bedarf jedoch auch einer entsprechenden technischen Ausstattung und einer Unterstützung des *Enablens* und *Empowerns*. Dies muss in die Planung der Haushalte der nächsten Jahre Eingang finden. In den Jahren 2019 und 2020 erhielten bzw. erhalten sechs Wohlfahrtsverbände zusammen Mittel aus einem mit rund drei Mio. Euro veranschlagten Programm des BMFSFJ. Für eine Digitalisierung der sozialen und gesundheitsbezogenen Dienste wäre eine höhere Investition sowie eine Perspektive über mehrere Jahre dringend notwendig.

6. Verfahrensvereinfachungen - Zuständigkeitsregelungen

Das SodEG sieht vor, dass bei Mehrheit von Leistungsträgern jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Diese Mehrheitsverhältnis ist in der Praxis der Regelfall. Aus der Reform des Bundesteilhabegesetzes wissen wir, wie viele Absprachen es bedarf, um für die Praxis praktikable Lösungen zu erarbeiten und sich nicht im Klein-klein der Bürokratie zu verlieren.

Daher regt das DRK dringend an, die auch in den FAQs des BMAS unter Frage 14 des 4. Abschnitts beschriebene Möglichkeit des Zusammenschlusses von örtlich zuständigen Leistungsträgern vielerorts anzuwenden. Danach würden Anträge auf Zuschüsse aus dem SodEG jeweils nur bei einem Kostenträger, dem vorrangigem, gestellt werden. Der Ausgleich zwischen den Kostenträgern erfolgt dann im Hintergrund. Ein solches „one stop shop“-Verfahren ermöglicht den Leistungsträgern auch eine schnelle Erfassung der Anspruchshöhen und verhindert Überzahlungen, die dann aufwendig im Erstattungsverfahren zurückgefordert werden müssen.

Dr. Joß Steinke, Nadja Saborowski
07.05.2020